

planaufstellende
Kommune:

**Stadt Gerbstedt
Markt 1
06347 Gerbstedt**

Projekt:

Bebauungsplan „Solarpark Hübitz“

**Faunistisches Gutachten zur Feststellung des
Habitatpotentials von Reptilien**

erstellt:

März 2024

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zscheplin-Erkner-Halle (Soale)

Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Fachgutachter/in:

CANATURA Spürhund-Team
Ramona Beuth M. Sc.
Alfred-Kästner-Str. 86
04275 Leipzig

inhaltlich geprüft:

Stefanie Dixon, M.Eng.

Projekt-Nr.

24-006

geprüft:


Dipl.-Ing. S. Winkler



Artenschutzfachliche Potentialanalyse Reptilien

für das Projekt „Photovoltaikanlage Hübitz“

Sachsen-Anhalt, Landkreis Mansfeld-Südharz, Stadt Gerbstedt, Gemeinde Hübitz,
Gemarkung Hübitz, Flur 1

März 2024

Auftraggeber:

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten
Büro Erkner bei Berlin
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Auftragnehmer:

CANATURA Spürhund-Team
Ramona Beuth M. Sc.
Alfred-Kästner-Str. 86
04275 Leipzig

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Rechtsgrundlage	4
2.1.	FFH-Richtlinie (NATURA 2000)	4
2.2.	Bundesnaturschutzgesetz	4
2.3.	Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt	6
3.	Untersuchungsgebiet	6
4.	Datenrecherche	8
5.	Methoden	9
6.	Ergebnisse	9
7.	Zusammenfassung	10
8.	Literaturverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Das Untersuchungsgebiet (rot).....	6
Abb. 2: Ansicht des Projektgebietes, Blickrichtung Nord.....	7
Abb. 3: Feldweg südlich des Projektgebietes, Blickrichtung Nordost	7
Abb. 4: Müllablagerung im Böschungsbereich	7
Abb. 5: lineare Heckengehölze am Ackerrand	7
Abb. 6: Eschenallee am Ackerrand	8
Abb. 7: Feldweg südlich des Projektgebietes, Blickrichtung West	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Potentiell vorkommende Reptilienarten sowie deren Schutzstatus	8
--	---

1. Einleitung

Auf der Flur 1, Gemarkung Hübitz, Landkreis Mansfeld-Südharz, ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant. Im Zuge der Vorhabenplanung soll eine artenschutzfachliche Bewertung des Untersuchungsgebietes erfolgen. CANATURA wurde im Januar 2024 vom Büro Knoblich mit faunistischen Kartierleistungen und der Erarbeitung von artenschutzfachlichen Gutachten beauftragt. Die Aufgabenstellung umfasste die Potentialabschätzung für Reptilien im Projektgebiet anhand geeigneter Habitatstrukturen an den linearen Ackerrändern sowie entlang der Wege. Ziel der Potentialanalyse ist es, eine Einschätzung zu erhalten, ob geeignete Lebensräume im Untersuchungsgebiet vorhanden sind und somit ein Vorkommen besonders und streng geschützter Reptilienarten nach § 44 BNatSchG zu erwarten ist.

2. Rechtsgrundlage

2.1. FFH-Richtlinie (NATURA 2000)

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie 2006) schreibt die Ausweisung und den Schutz von Flora-Fauna-Habitaten (FFH-Gebiete) vor. Zudem bedarf es dem Schutz von Lebensraumtypen (Anhang I) sowie bedrohter Pflanzen- und Tierarten (Anhänge II, IV und V) auch außerhalb von FFH-Gebieten.

2.2. Bundesnaturschutzgesetz

Das Gesetz bildet die rechtliche Basis zur Festsetzung über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Eingriffs-Ausgleichs-Regelung, die Landschaftspflege, den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten, den Biotopschutz etc., welche durch die entsprechenden Naturschutzgesetze in Landesrecht umzusetzen sind. Im Bereich des Artenschutzes gilt unmittelbar das BNatSchG (BNATSchG 2009/2020). Maßgebende rechtliche Grundlage dieses Gutachtens bildet § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) in Kombination mit den in § 7 Abs. 13 und 14 ausgewiesenen Begriffserläuterungen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegen jedoch Verstöße gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können in Einzelfällen Ausnahmegenehmigungen nach § 45 BNatSchG Abs. 7 erteilt werden.

2.3. Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt

Im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NATSchG LSA, 2010) wird die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes geregelt und ergänzt. So schreibt es in § 21 - § 30 den allgemeinen Schutz und Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft vor, wie Baumallen (§ 21) und geschützte Biotope (§ 22) und regelt den allgemeinen Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 25) sowie den Schutz von Horsten (§ 28).

3. Untersuchungsgebiet

Der Untersuchungsrahmen für die Potentialanalyse der Reptilien umfasst die linearen Acker- und Wegränder entlang des Projektgebietes mit der Flur 1, Gemarkung Hübitz, Landkreis Mansfeld-Südharz (Abb. 1). Die Größe des Untersuchungsgebietes beträgt ca. 13 ha.



Abb. 1: Das Untersuchungsgebiet (rot)

Die Fläche besteht aus einem intensiv bewirtschafteten Acker mit Getreidekultur (Abb. 2). An der südlichen Grenze des Untersuchungsgebietes verläuft ein Feldweg mit einer Stromtrasse (Abb. 3, Abb. 7), der in einer Entfernung von etwa 150 m westlich des Untersuchungsgebietes eine Bahnlinie kreuzt. Im Osten wird das Gebiet durch die Eislebener Straße begrenzt, hinter der ein Industriegebiet liegt. Zwischen Ackerrand und Straße verläuft eine lineare Heckenstruktur aus Traubenkirsche, Weißdorn, Hainbuche und Liguster (Abb. 5), die im Norden in eine Eschenallee übergeht (Abb. 6).

Der Untersuchungsraum liegt außerhalb von FFH-Gebieten.



Abb. 2: Ansicht des Projektgebietes, Blickrichtung Nord



Abb. 3: Feldweg südlich des Projektgebietes, Blickrichtung Nordost



Abb. 4: Müllablagerung im Böschungsbereich



Abb. 5: lineare Heckengehölze am Ackerrand



Abb. 6: Eschenallee am Ackerrand



Abb. 7: Feldweg südlich des Projektgebietes, Blickrichtung West

4. Datenrecherche

In Vorbereitung der Kartierung wurde vorab das Artvorkommen der Reptilien mittels Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere Sachsen-Anhalt (GROSSE & SEYRING 2018) recherchiert. Dabei konnte ein Vorkommen durch Artnachweise im MTBQ, in dem das Untersuchungsgebiet liegt, für folgende Art bestätigt werden:

Tab. 1: Potentiell vorkommende Reptilienarten sowie deren Schutz- und Gefährdungsstatus

Art (deutsch)	Art (wiss.)	BNatSchG / BArtSchV	FFH-RL	RL D	RL SA
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	§§	IV	V	3

Erläuterung der Abkürzungen:

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz
BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung
FFH-RL – Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (Anhang II/ IV)
RL D – Rote Liste Deutschland
RL SA – Rote Liste Sachsen-Anhalt
§ – besonders geschützt
§§ – streng geschützt

0 – ausgestorben oder verschollen
 1 – vom Aussterben bedroht
 2 – stark gefährdet
 3 – gefährdet
 R – extrem selten
 V – Vorwarnliste
 D – Daten unzureichend
 * – ungefährdet

5. Methoden

Die Begehung zur Potentialabschätzung für Reptilien wurde am 10.03.2024 vormittags bei bis zu 11 °C und Sonnenschein durchgeführt. Da zum Zeitpunkt der Begutachtung Anfang März davon auszugehen war, dass sich alle Reptilienarten noch in Winterruhe und außerhalb ihrer Aktivitätszeit befinden, konzentrierte sich die Untersuchung auf die Einschätzung der vorhandenen Lebensräume hinsichtlich Habitateignung für die Zauneidechse, die im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen kann (vgl. Kapitel 4).

6. Ergebnisse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt sowohl naturnahe als auch anthropogen geprägte Habitate und wird oftmals als „Kulturfolger“ bezeichnet (HARTUNG & KOCH 1988). Sie kommt auf Halbtrocken- und Trockenrasen, an Waldrändern, Feldrainen, sonnenexponierten Böschungen, Bahndämmen und Wegrändern bis hin zu Siedlungs- und Industriebrachen vor (vgl. ELBRING, GÜNTHER & RAHMEL in GÜNTHER 1996, HARTUNG & KOCH 1988). Zu den wichtigsten Habitatelementen gehören nach FRITZ & SOWIG (1988), GLANDT (1976) und PODLOUCKY (1988):

- sonnenexponierte Lage (südliche Expositionen, Hangneigung max. 40°)
- lockeres, gut drainiertes Substrat
- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen
- spärliche bis mittelstarke Vegetation mit geringer Vegetationshöhe und Deckung; zu stark verbuschte Habitate werden gemieden
- Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz etc. als Sonnplätze

Bei der Potentialanalyse für Reptilien zeigten sich nur wenige Habitatstrukturen als geeignet für die Lebensraumansprüche der Zauneidechse. Im Untersuchungsgebiet ist ein Vorkommen nur an den Weg- und Ackerrändern an der Grenze des Projektgebietes zu erwarten. Je nach Vegetationshöhe im Jahresverlauf sind die Sonnplätze limitiert, ebenso gibt es wenige Kleinstrukturen, die als Versteckmöglichkeit dienen können. Jedoch kann ein Zauneidechsenvorkommen im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Potentiell geeignete Lebensräume mit geeigneten Habitatstrukturen für diese Reptilienart werden in der Karte schematisch dargestellt.

7. Zusammenfassung

Nach der Einschätzung von Habitatpotentialen im Untersuchungsgebiet ist ein **Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) möglich**, jedoch ist dieses Potential auf die Acker- und Wegränder südlich und östlich des Projektgebietes beschränkt. Auch wenn geeignete Habitatstrukturen nicht unmittelbar im Projektgebiet liegen und es sich um angrenzende und teils kleinflächige potentielle Lebensräume handelt, kann eine partielle Einwanderung von Individuen in das Projektgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Die Zauneidechse unterliegt einem strengen Schutz nach dem BNatSchG und ist als Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

8. Literaturverzeichnis

BLAB, J. (1982): Hinweise für die Erfassung von Reptilienbeständen. – Salamandra 18(3/4): 330-337, Bonn.

BLAB, J. & VOGEL, H. (2002): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. Alle mitteleuropäischen Arten. Biologie, Bestand, Schutzmaßnahmen. 3. Auflage. – München: BLV, 159 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

BNATSCHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009, Teil I, Nr. 51, S. 2542; in Kraft getreten am 1. März 2010, letzte Änderung am 4. März 2020.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1). Bonn- Bad Godesberg.

FFH-RICHTLINIE (2006): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 305/42, geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. EG L 368, Brüssel.

FRITZ, K. & SOWIG, P. (1988): Verbreitung, Habitatansprüche und Gefährdung der Zauneidechse (*Lacerta agilis* LINNAEUS 1758) in Baden-Württemberg. – In: GLANDT, D. & BISCHOFF, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1: 205-214.

GLANDT, D. (1976): Ökologische Beobachtungen an niederrheinischen *Lacerta*-Populationen, *Lacerta agilis* und *Lacerta vivipara*. Salamandra 12(3): 127-139.

GROSSE, W.-R. & SEYRING, M. (2018): Arbeitsatlas zur Erfassung der Lurche und Kriechtiere in Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale): 63 S.

GROSSE, W.-R., MEYER, F. & SEYRING, M. (2019): Rote Liste Sachsen-Anhalt: Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia). Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Halle, Heft 1/2020: 345–355. 4. Fassung.

GÜNTHER, R. (Hrsg., 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena. Gustav Fischer Verlag.

HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg., 2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15; Laurenti-Verlag.

HARTUNG, H. & KOCH, A. (1988): Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge des Zauneidechsen-Symposiums in Metelen. - In: GLANDT, D. & BISCHOFF, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1: 245-257.

NATSchG LSA (2010): Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 10. Dezember 2010.

PODLOUCKY, R. (1988): Zur Situation der Zauneidechse *Lacerta agilis*, Linnaeus, 1758, in Niedersachsen – Verbreitung, Gefährdung und Schutz. - In: GLANDT, D. & BISCHOFF, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Mertensiella 1: 146-166.

ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170(3): 64 S.

THIESMEIER, B.; FRANZEN, M.; SCHNEEWEIß, N. & SCHULTE, U. (2016): Reptilien bestimmen. Eier, Jungtiere, Adulte, Häutungen, Totfunde. (Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 19). – Bielefeld: Laurenti-Verlag; 48 S.



Potentialanalyse Reptilien

PVA Hübitz

Habitatpotential Reptilien

 Zauneidechse

 Untersuchungsgebiet

 Flurstücke

Auftraggeber:  **büro.knoblich**
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Zscheppeln-Erkner-Halle (Siedle)
Büro Knoblich GmbH
Landschaftsarchitekten
Büro Erkner bei Berlin
Heinrich-Heine-Straße 13
15537 Erkner

Auftragnehmer:  **CANATURA**
Spürhund-Team für den Artenschutz
CANATURA Spürhund-Team
Ramona Beuth
Alfred-Kästner-Straße 86
04275 Leipzig

bearbeitet und gezeichnet: R. Beuth

Stand: März 2024

Kartenmaterial: WMS Esri Satellite / Topo World



Maßstab: 1:4.007

0 75 150 m